

19.01.87

G - R**Verordnung**

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung über hygienische Anforderungen an Transportbehälter zur Beförderung von Lebensmitteln(Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung - LMTV -)**A. Zielsetzung**

Im Interesse des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist es notwendig, die hygienischen Anforderungen an solche Transportbehälter näher zu regeln, die zur Beförderung flüssiger Lebensmittel dienen. Es soll durch die Verordnung ferner sichergestellt werden, daß aus lebensmittelhygienischer Sicht bedenkliche Wechseltransporte zwischen Lebensmitteln und anderen Stoffen unterbleiben.

B. Lösung

In der Verordnung wird im einzelnen festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Transportbehälter zur Beförderung von flüssigen Lebensmitteln verwendet werden dürfen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Soweit die vorgesehenen Anforderungen noch nicht voll erfüllt werden, können die hierfür notwendigen Maßnahmen bei den betroffenen Betrieben zu einer kostenmäßigen Belastung führen. Auch wenn diese im Rahmen der Ersatzbeschaffung erfolgen, können sie sich tendenziell im Einzelfall kosten erhöhend auswirken. Je nach Umfang der Einzelpreiserhöhung ist eine geringfügige Anhebung des Verbraucherpreisniveaus nicht auszuschließen. Das Ausmaß läßt sich im voraus jedoch nicht quantifizieren.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind insgesamt davon jedoch nicht zu erwarten.

19.01.87

G - R

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung über hygienische Anforderungen an Transport-
behälter zur Beförderung von Lebensmitteln
(Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung - LMTV -)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 231 02 - Le 68/87

Bonn, den 16. Januar 1987

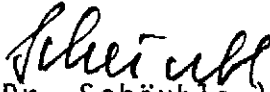
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Verordnung über hygienische Anforderungen
an Transportbehälter zur Beförderung von
Lebensmitteln (Lebensmitteltransportbe-
hälter-Verordnung-LMTV-)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung über hygienische Anforderungen an
Transportbehälter zur Beförderung von Lebensmitteln
(Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung - LMTV -)

Vom

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfs-
gegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946)
wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des
Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die hygienischen Anforderungen an
Tanks, Aufsetztanks und andere tankähnliche Transporteinrich-
tungen einschließlich dazugehöriger Be- und Entladevorrichtungen
(Transportbehälter), in denen unverpackte flüssige Lebensmittel
einschließlich der für Lebensmittel zugelassenen flüssigen
Zusatzstoffe gewerbsmäßig befördert werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Getränkeschankanlagen,
2. Transportbehälter zum gewerbsmäßigen Befördern von Erzeug-
nissen i.S. des § 45 Abs. 1 des Weingesetzes,

3. Transportbehälter zum gewerbsmäßigen Befördern von Milch und Milcherzeugnissen i.S. des Milchgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Transportbehälter, die ausschließlich in der internationalen Seeschifffahrt verwendet werden.

§ 2

Verwendung der Transportbehälter

Für die Beförderung von Lebensmitteln dürfen nur Transportbehälter verwendet werden, die

1. den Anforderungen der §§ 3 und 4 entsprechen und
2.
 - a) fabrikneu sind oder eine dem fabrikneuen Zustand entsprechende Beschaffenheit haben oder
 - b) ausnahmslos für Lebensmittel oder für die in der Anlage bezeichneten Stoffe (Transportgut) benutzt worden sind.

§ 3

Anforderungen an die Transportbehälter

Transportbehälter müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die mit dem Transportgut in Berührung kommenden Teile müssen so beschaffen sein, daß die Lebensmittel hygienisch nicht nachteilig beeinflußt werden können,

2. sie müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein,
3. sie müssen begehbar sein oder durch eine Öffnung eine Besichtigung des Innenraumes zulassen,
4. das Transportgut sowie die Reinigungs- und Desinfektionsmittel müssen leicht auslaufen können,
5. sie müssen auf der Außenfläche deutlich sichtbar durch Einprägung, Stanzung oder ähnlich dauerhaft mit der Aufschrift "Nur für Lebensmitteltransporte" gekennzeichnet sein.

§ 4

Reinigung der Transportbehälter

Die Transportbehälter müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert sein, daß die darin beförderten Lebensmittel hygienisch nicht nachteilig beeinflußt werden können.

§ 5

Abfüllen in Transportbehälter

Lebensmittel dürfen nur in Transportbehälter abgefüllt werden, die den Anforderungen des § 2 entsprechen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 zur Beförderung von Lebensmitteln Transportbehälter verwendet oder

2. § 5 Lebensmittel in Transportbehälter abfüllt,

die den Anforderungen des § 2 nicht entsprechen.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. April 1974 (BGBl I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Bis zum 1. Januar 1988 dürfen Transportbehälter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht nach § 3 Nr. 5 gekennzeichnet sind, ohne diese Kennzeichnung verwendet werden.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Anlage (zu § 2)

Stoffe, die in Transportbehältern
befördert werden dürfen

1. flüssige Stoffe, die als Lebensmittel geeignet sind, jedoch einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden sollen,
2. flüssiges Paraffin, das in seiner Qualität den Anforderungen des Arzneibuches entspricht,
3. Rizinusöl.

B e g r ü n d u n g

Bei der Beförderung von flüssigen Lebensmitteln in Transportfahrzeugen waren in den zurückliegenden Jahren zuweilen Mißstände zu beobachten. Sie betrafen sowohl inländische Transporte als auch Beförderungen im internationalen Güterverkehr. Insbesondere konnte im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden, daß wechselweise in denselben Transportbehältern Lebensmittel und andere Stoffe, so auch Industriechemikalien, befördert wurden. Ferner ließ sich nachweisen, daß Behälter zwischen den Transporten nicht gründlich gereinigt worden waren. Auch waren die darin beförderten Stoffe für Wechseltransporte mit Lebensmitteln nicht immer geeignet. So sehr eine möglichst lückenlose Ausnutzung des Transportraumes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, bestehen Bedenken gegen uneingeschränkte Wechseltransporte aus lebensmittelhygienischen Gründen. Es erscheint daher geboten, bestimmte Anforderungen an die Transportmittel zu stellen, um der Möglichkeit einer hygienisch nachteiligen Beeinflussung der Lebensmittel vorzubeugen. Dies gilt in besonderem Maße für wechselweise Beförderungen von flüssigen Lebensmitteln und anderen Stoffen in denselben Transportbehältern. Da es sich hierbei um eine Angelegenheit von länderübergreifender Bedeutung handelt, sind die Voraussetzungen für eine bundeseinheitliche Regelung auf der Grundlage der Ermächtigung in § 10 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gegeben. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auch auf Transportbehälter anwendbar, die im internationalen Güterverkehr Transportgut in die Bundesrepublik Deutschland verbringen (§ 47 LMBG), sie gelten jedoch nicht für die Durchfuhr.

Bund und Ländern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Soweit die vorgesehenen Anforderungen noch nicht voll erfüllt werden, können die hierfür notwendigen Maßnahmen bei den betroffenen Betrieben zu einer kostenmäßigen Belastung führen. Auch wenn diese im Rahmen der Ersatzbeschaffung erfolgen, können sie sich tendenziell im Einzelfall kostenerhöhend auswirken. Je nach Umfang der Einzelpreiserhöhung ist eine geringfügige Anhebung des Verbraucherpreisniveaus nicht auszuschließen. Das Ausmaß läßt sich im voraus jedoch nicht quantifizieren.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind insgesamt davon jedoch nicht zu erwarten.

Zu § 1 Abs. 1:

Der Anwendungsbereich der Vorschriften erstreckt sich auf alle tankartig großvolumigen Transportbehälter, nicht also auf Kanister, Kannen, Fässer, Thermophoren oder Flaschen sowie verkaufsfertige Kleinpakungen und Fertigpackungen. Er erfaßt sowohl fest auf Fahrzeuge jeder Art montierte Tanks als auch solche Transportbehälter, die von den Fahrzeugen entfernt werden können, wie Aufsetztanks und Tankcontainer, sowie die mit den Transportbehältern verbundenen oder mitgeführten Be- und Entladevorrichtungen wie Rohrverbindungen und Ventile.

Die Vorschriften der Verordnung finden auf alle Arten der gewerblichen Beförderung von flüssigen Lebensmitteln auch im Werkverkehr sowie innerhalb eines Betriebsgeländes Anwendung. Sie erfassen Transporte von flüssigen Lebensmitteln, weil bei diesen die Gefahr einer nicht mehr trennbaren Vermischung von Rückständen aus vorhergehenden Transporten anderer Stoffe in besonderem Maße gegeben ist. Unter den Begriff "flüssige Lebensmittel" fallen alle Lebensmittel, die in flüssigem Zustand in Transportbehälter abgefüllt werden einschließlich eingedickter, zähflüssiger oder pastöser Erzeugnisse.

Zu den flüssigen Lebensmitteln rechnen auch die flüssigen Zusatzstoffe, die zur Herstellung von Lebensmitteln ausdrücklich

durch Rechtsverordnung zugelassen sind. Hierzu gehören z.B. nicht Stoffe im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 LMBG.

Zu § 1 Abs. 2 und 3:

Auf Getränkeschankanlagen finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung, da die Getränkeschankanlagenverordnung die erforderlichen Hygieneregeln für das Betreiben solcher Anlagen enthält. Ausgenommen bleiben weiterhin die Bereiche der Beförderung von Erzeugnissen, deren Transport durch spezielle Vorschriften des Weinrechts und des Milchrechts geregelt ist. Der internationale Seeverkehr wird wegen seiner besonderen Gegebenheiten von den Vorschriften der Verordnung nicht berührt. Die Vorschriften der Verordnung finden aber auf Transportbehälter Anwendung, die vom internationalen Seeverkehr in den Geltungsbereich der Verordnung verbracht werden.

Zu § 2 :

Es ist vertretbar zu gestatten, daß in demselben Transportbehälter sowohl Lebensmittel, die für die Herstellung von Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe als auch die in der Anlage genannten Stoffe oder Stoffgruppen nacheinander befördert werden. Eine hygienisch nachteilige Beeinflussung ist in diesen Fällen nicht zu befürchten, wenn die in den §§ 2 bis 5 gestellten Anforderungen erfüllt sind. Durch die hier getroffene Regelung soll somit bewirkt werden, daß in Transportbehältern für flüssige Lebensmittel keine anderen Stoffe befördert werden.

Eine Umwidmung von Transportbehältern, die bereits dem Transport von anderen Stoffen dienten, ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, durch eine Umrüstung würde eine dem fabrikneuen Zustand gleichwertige Beschaffenheit der Transportbehälter erreicht werden (z.B. Ausschleifen oder Neubeschichten des Innenraumes).

Die Vorschrift entspricht weitgehend der durch das Gemeinschaftsrecht der EG vorgegebenen Regelung für das Befördern von Erzeugnissen im Sinne des § 45 Abs. 1 des Weingesetzes.

Zu § 3 :

Unbeschadet der sich aus den §§ 30 und 31 LMBG ergebenden Anforderungen an die Transportbehälter soll durch die hier vorgeschriebenen hygienischen Anforderungen sichergestellt werden, daß Transportbehälter, in denen Lebensmittel befördert werden, in ihrer materialmäßigen Beschaffenheit, Korrosionsfestigkeit und baulichen Konstruktion die Voraussetzungen erfüllen, die für den Schutz der darin beförderten unterschiedlichen Lebensmittel und Lebensmittelzusatzstoffe vor hygienisch nachteiliger Beeinflussung erforderlich sind. Es ist vorgesehen, spezielle Anforderungen an das Material und die Konstruktion, insbesondere hinsichtlich der leichten Entleerbarkeit, der Materialgüte und der guten Reinigungsfähigkeit der Transportbehälter im Rahmen von DIN-Normen festzulegen.

Um sicherzustellen, daß Lebensmittel nur in hierfür vorgesehenen Transportbehältern befördert werden, muß eine äußere Kennzeichnung der Transportbehälter an deutlich sichtbarer Stelle und in dauerhafter Weise erfolgen.

Zu § 4:

Die Vorschrift verpflichtet zur laufenden Kontrolle und Pflege der für die Lebensmittelbeförderung eingesetzten Transportbehälter. Der Inhaber ist dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Säuberungsmaßnahmen unter Beachtung gewerbeüblicher Methoden durchgeführt werden. Durch den Hinweis auf die anerkannten Regeln der Technik wird verdeutlicht, daß nicht nur eine Reinigung mit Wasser, sondern auch andere Reinigungs- und

Desinfektionsverfahren in Betracht kommen können wie z.B. Ausblasen, Absaugen, gasförmige Desinfektion. Auch die Reinigungshäufigkeit kann nach der Art des Transportguts unterschiedlich sein.

Zu § 5:

Um die Einhaltung hygienischer Transportbedingungen abzusichern, ist auch der Abfüller von Transportbehältern verpflichtet, eine Kontrolle auf Eignung und Sauberkeit der Behältnisse vor dem Einfüllen des jeweiligen Transportgutes vorzunehmen. Sofern bei dieser Überprüfung Mängel festgestellt werden, darf die Abfüllung erst dann vorgenommen werden, wenn diese Mängel behoben sind.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält die notwendigen Verweisungen auf die gesetzliche Bußgeldvorschrift des LMBG.

Zu § 7

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und enthält die erforderliche Übergangsregelung für die Kennzeichnung der Transportbehälter.

Zur Anlage:

Die hier aufgeführten Stoffe oder Stoffgruppen können unter hygienischen Gesichtspunkten als geeignet angesehen werden, bei Beachtung der vorgeschriebenen Auflagen in Transportbehältern für Lebensmittel befördert zu werden.

03.04.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über hygienische Anforderungen an Transportbehälter
zur Beförderung von Lebensmitteln
(Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung - LMTV -)

/ Der Bundesrat hat in seiner 575. Sitzung am 3. April 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehenden Entschlüsse gefaßt:

1. Zur Verordnung

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der nächsten Novellierung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu prüfen, ob nicht bestimmte Verstöße gegen die Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung als Straftaten qualifiziert werden sollten.

2. Zur Verordnung

Die Bundesregierung wird gebeten, nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung aufgrund der bis dahin gesammelten Erfahrungen zu prüfen, ob eine Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung auf bestimmte schütt- und rieselfähige Lebensmittel notwendig ist, und dem Bundesrat hierüber zu berichten.

3. Zur Verordnung

Die Bundesregierung wird gebeten, sich im Zuge der mit der Vollendung des Binnenmarktes anstehenden Harmonisierung des Lebensmittelrechtes dafür einzusetzen, daß eine der "Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung" entsprechende Regelung als Richtlinie erlassen und EG-weit vorgeschrieben wird. Es muß gewährleistet sein, daß die erforderlichen Hygieneregeln für den Transport von Lebensmitteln auch beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr angewendet werden. Insbesondere ist die Überwachung der Einhaltung des Verbotes von Wechseltransporten so lange erheblich erschwert, wie nicht entsprechende innergemeinschaftlich einheitliche Aufzeichnungspflichten festgelegt werden.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

der

Verordnung über hygienische Anforderungen an
Transportbehälter zur Beförderung von Lebensmitteln
(Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung - LMTV -)

1. Zu §§ 2, 5, 6

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

Der bisherige Text wird Absatz 1, und

es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Es ist verboten, Transportbehälter, die nach § 3 Nr. 5 gekennzeichnet sind, zur Beförderung anderer Stoffe als Lebensmittel oder der in der Anlage bezeichneten Stoffe zu benutzen."

Als Folgen sind

in § 5 das Zitat "§ 2" durch das Zitat "§ 2 Abs. 1"
zu ersetzen,

und

§ 6 ist wie folgt zu fassen:

"§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1, Buchstabe a
des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt,
wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. a) § 2 Abs. 1 zur Beförderung von Lebensmitteln Trans-
portbehälter verwendet oder

b) § 5 Lebensmittel in Transportbehälter abfüllt,

die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 nicht entsprechen,
oder

2. § 2 Abs. 2 Transportbehälter, die nach § 3 Nr. 5 gekenn-
zeichnet sind, zur Beförderung anderer Stoffe benutzt."

Begründung:

Das zusätzliche Verbot ist notwendig, um sicherzustellen, daß die betreffenden Lebensmittel nur in Fahrzeugen befördert werden, die ausnahmslos für den Lebensmitteltransport bestimmt sind. Das gilt namentlich für ausländische Fahrzeuge, bei denen die Einhaltung des Verbots von Wechseltransporten nur schwer zu überwachen ist und Zuwiderhandlungen mit verwaltungsrechtlichen Mitteln (z.B. Ausschluß des Fahrzeugs vom Lebensmitteltransport) nicht begegnet werden kann.

Folgeänderung in § 5 und Einbeziehung von Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 2 -neu- in die Bußgeldsanktion.

2. Zu § 8

In § 8 Abs. 1 ist das Datum "1. Juli 1987" durch das Datum "1. Oktober 1987" zu ersetzen,

und

in § 8 Abs. 2 ist das Datum "1. Januar 1988" durch das Datum "1. April 1988" zu ersetzen.

Begründung:

Im Hinblick auf die eingetretenen Verzögerungen bei der Beratung der Verordnung erscheint eine Verlängerung der Übergangsfristen um jeweils drei Monate angezeigt.